

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 37	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.09.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.09.2023	Gemeinde Herscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	750
31.08.2023	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022	750
05.09.2023	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.09.2023	753
06.09.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 20.09.2023	755
07.09.2023	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 18.09.2023	756
08.09.2023	Stadt Menden (Sauerland)	50. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kötterberg“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.09.2023	756
08.09.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.09.2023	759
06.09.2023	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.09.2023	762
06.09.2023	Stadt Kierspe	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	763



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erheben.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz – SG - jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Der Widerspruch sollte bis zum 29.02.2024 erfolgen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 04.09.2023

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2022 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade zum 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 316.647,04 € ab.

Der Jahresgewinn 2022 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 auf 124,98 € festgesetzt.

Der Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrum Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Klaus Hundrieser, Balve, hat am 14.07.2023 den unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffentlichen Rechts, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffentlichen Rechts, Neuenrade, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 114 a Absatz 10 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 22, 27 der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher- beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 des Medizinischen Versorgungszentrum Neuenrade – AöR liegt ab dem 06.09.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12-14, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 31. August 2023

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Daniel Wingen
Vorstand



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.09.2023

hier: A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

B) Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Stadthalle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung für einen ca. 0,35 ha großen Teilbereich des Grundstücks mit aufstehender Stadthalle im Zentrum von Meinerzhagen beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Anbau und die Sanierung der Stadthalle zum sozio-kulturellen Zentrum für die Stadtgesellschaft (Bürgerhalle) zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Innenstadt Meinerzhagens zwischen der Straße „An der Volme“ und dem Otto-Fuchs-Platz. Es umfasst dort das Grundstück Gemarkung Meinerzhagen, Flur 36, Flurstück 471 teilweise. Das Plangebiet umfährt die bestehende Stadthalle (mit Ausnahme des Gastronomieanbaus) mit einem kleinen Abstand.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 81 „Stadthalle“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

21.09.2023 bis zum 20.10.2023 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=75606>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 81 „Stadhalle“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 18.08.2023 innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, den 05.09.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung

Am Mittwoch, 20. September 2023 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 04.05.2023 - öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 04.05.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde
6. Zwischenbericht für das I. und II. Quartal 2023
7. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2022
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 04.05.2023
10. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 04.05.2023
11. Anträge zur Tagesordnung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Auftragsvergabe
14. Auftragsvergabe
15. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2023
16. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 06.09.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

zur 16. Sitzung des Rates
der Gemeinde Herscheid
am Montag, 18.09.2023, 17:00 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Gemeindeentwicklungskonzept "Herscheid 2025" Projekt Nr. 11: Umgestaltung des Hallenplatzes Vorstellung des Vorentwurfs durch das Ingenieurbüro Finger Bauplan GmbH, Sundern
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Herscheid und Entlastung des Bürgermeisters
5. Breitbandausbau in Herscheid hier: Neue Graue-Flecken Förderrichtlinie
6. Genehmigung einer Eilentscheidung hier: Nachhaltige Modernisierung der Wirtschaftswege in der Gemeinde Herscheid II. BA Antrag 1 vom 30.01.2023
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Liegenschaftsangelegenheit
3. Finanzangelegenheit
4. Konzessionsangelegenheit
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 07.09.2023

Der Bürgermeister
Schmalenbach



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

BEKANNTMACHUNG

50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „Kötterberg“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.09.2023

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „Kötterberg“ gefasst:

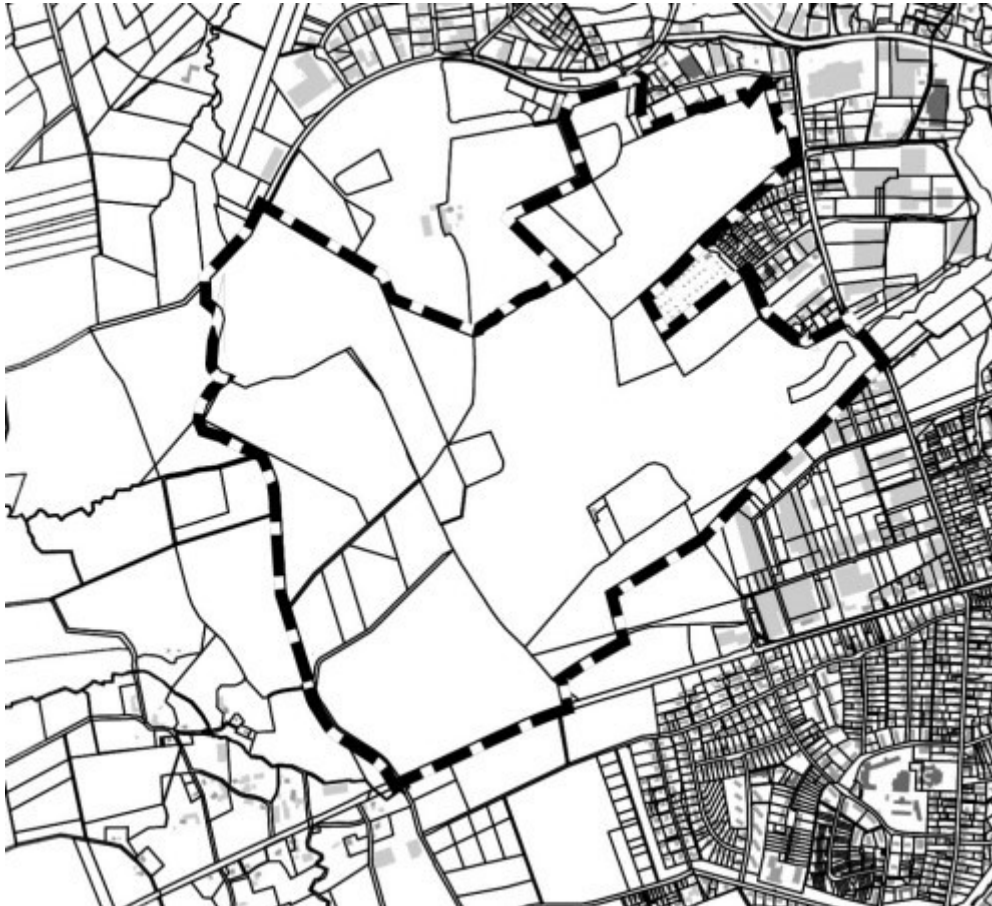
„Auf der Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung des Geltungsbereichs wird die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „Kötterberg“ zwecks Darstellung des Bereiches als Verbindungsstraße zwischen dem Bräukerweg (L 680) und dem Bebauungsplangebiet Nr. 205 „Hämmer II“ sowie als „Schwerpunktzone für Naherholungs-, Freizeit- und Fremdenverkehrszwecke“ gefasst.“

Die Stadt Menden (Sauerland) beabsichtigt über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eine Verbindungsstraße zwischen dem Bräukerweg (Landesstraße 680) und dem Gewerbegebiet Hämmer II sowie die bestehenden, faktischen Grün- und Waldflächen im Bereich des „Kötterberg“ planerisch zu sichern und fortzuentwickeln.

Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang - analog zur bereits rechtskräftigen 47. FNP-Änderung „Wälkesberg“ - auch die Grenze des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie dessen Erweiterungsfläche planerisch aufgehoben werden. Die Änderungsplanung steht dabei im engen Zusammenhang mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 245 „Kötterberg“, dessen Planungsziel ebenfalls die Herstellung einer Verbindungsstraße

zwischen dem Bräukerweg (L 680) und der Hämmerstraße ist.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 50. FNP-Änderung - zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses - ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Kötterberg“ der Stadt Menden (Sauerland) zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses

II. Änderung des Geltungsbereiches

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 nachfolgenden Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches der 50. FNP-Änderung gefasst:

„Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, den räumlichen Geltungsbereich der 50. FNP-Änderung im nördlichen Bereich geringfügig zu erweitern und gleichzeitig zwei zeichnerische Darstellungsfehler zu korrigieren.“

So ist der Geltungsbereich der 50. FNP-Änderung im nördlichen Bereich um die Flurstücke 673, 672 und 554 (Gemarkung Böisperde, Flur 4) erweitert worden, um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen und die bislang dargestellte gewerbliche Baufläche in eine Waldfläche umzuwandeln.

Zudem wurden zwei zeichnerische Darstellungsfehler korrigiert, die sich bei der Umstellung von der Deutschen Grundkarte (DGK 5) auf die Amtliche Liegenschaftskarte (ALK) ergeben haben.

Die genaue Abgrenzung des überarbeiteten Geltungsbereiches der 50. FNP-Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum überarbeiteten Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Kötterberg“ der Stadt Menden (Sauerland)

III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 zudem dem Vorentwurf der 50. FNP-Änderung zugestimmt und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 50. FNP-Änderung liegt - einschließlich Begründung - in der Zeit

vom 18.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
	und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2023) in den Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung fällt. An diesem Tag ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) geschlossen.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich, per EMail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den obenstehenden QR Code herunterladen.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“

Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 08.09.2023

I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2023 nachfolgenden Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht durchzuführen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 248 ergibt sich aus dem beige-fügten Übersichtsplan. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung der dort ansässigen Betriebsstätte des Unternehmens OBO Bettermann.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14.09.2023 bis einschließlich 18.10.2023

im Internet unter <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuellebeteiligungsverfahren> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
	und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2023) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt. An diesem Tag ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) geschlossen.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.01.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Kötterberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die am 07.09.2023 gefassten Beschlüsse zur Änderung des Geltungsbereiches und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden, den 08.09.2023

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zur Eignung des Untersuchungsraumes zur Freizeit- und Erholungsnutzung, zur Wohnlage und zur Infrastruktur sowie über die Schutzbedürftigkeit von Siedlungsflächen im Hinblick auf Schallimmissionen
Luft und Klima	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zur klimatischen und lufthygienischen Situation
Fläche	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zur Neuinanspruchnahme von Flächen durch Industriegebiet
Boden	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zur Flächeninanspruchnahme, zur Veränderung des Grundwasserhaushaltes, zu mechanischen Belastungen und zum Eintrag von Schadstoffen.
	Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW vom 14.06.2023	- Hinweis auf schutzwürdige Böden und erforderliche Kompensationsmaßnahmen - Information zur Verwendung von Mutterboden
	Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB 44 - Natur- und Umweltschutz vom 16.06.2023	- Hinweis auf schutzwürdige Böden und erforderliche Kompensationsmaßnahmen
Wasser	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zu Oberflächengewässern, Grundwasserangebot und -neubildung, Wasserschutzgebiete

Pflanzen und Biologische Vielfalt	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zu Pflanzenarten und -gesellschaften einschließlich Gefährdungsgrad, Biotoptypen einschließlich Gefährdungsgrad, spezifische Ausprägung der Standortverhältnisse
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 248 vom 20.07.2023	
Tiere und Biologische Vielfalt	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten
	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 248 vom 20.07.2023	
Landschaft	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zu Landschafts- und Ortsbild
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zu geschützten und schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart
	Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 30.05.2023	- Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmälern
Wechselwirkungen	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248	- Informationen zu den Schutzgütern und deren Wechselwirkungen, Ausgleichsbilanzierung

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

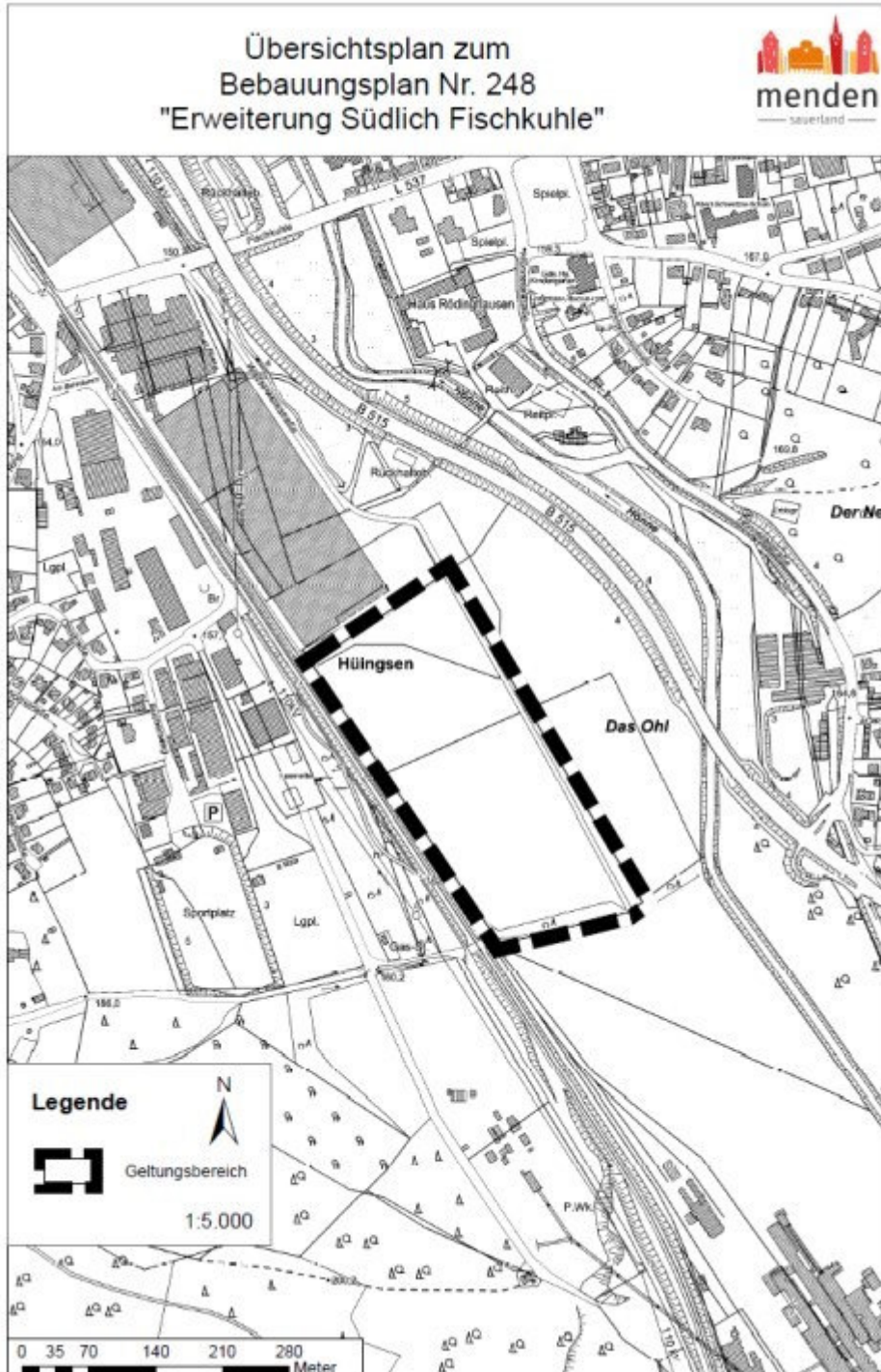
Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).



Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 248 „Erweiterung Südlich Fischkuhle“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.09.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 07.09.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 08.09.2023

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus – Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Bekanntmachung 16. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 19.09.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 16. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/
Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über
die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Breitbandausbau im Märkischen Kreis –422/11
Graue-Flecken-Förderung
- 1.4. Vorstellung des Klimaschutzmanagers,
Herrn Norman Noske
- 1.5. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.6. Antrag der UWG-Fraktion, eingegangen 471/11
am 01.09.2023 Errichtung eines Multi-
funktionsbeachplatzes
- 1.7. Bildung der Arbeitsgruppe Verkehr in 445/11
Kierspe
- 1.8. Jahresabschluss 2022 der Bäderbetrieb 446/11
Kierspe GmbH
- 1.9. Teilungsbericht der Stadt Kierspe 452/11
zum 31.12.2021
- 1.10. Erstellung eines Teilungsberichtes 453/11
für das Jahr 2022
- 1.11. Feststellung des Jahresabschlusses 454/11
2022 und Bestätigungsvermerk
- 1.12. Jahresabschluss 2022 der EG Grüne-456/11
wald
- 1.13.8. Änderung des Bebauungsplanes 449/11
0167/7 -35- "An der Thingslinde"
- 1.14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 469/11
31 "Freiflächensolaranlage Grünen-
baum"; Offenlegungsbeschluss
- 1.15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 470/11
32 "Am Finkenschlag"; Einleitungsbe-
schluss
- 1.16. Richtlinie der Stadt Kierspe zur Rege-450/11
lung des Verfahrens der Bürgerbeteili-
gung nach § 3 Baugesetzbuch

- 1.17. Mitteilungen
- 1.17.1 Mitteilung des Bürgermeisters 129/11
Sitzungstermine 2024,
Rat und Hauptausschuss
- 1.18 Anfragen
- 1.19 Zweite Stunde der Öffentlichkeit/
Einwohnerfragestunde



Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Windenergieanlagen
- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 06.09.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldaten-gesetz – SG – jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Personen unter 14 Jahren bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bürgerbüro, Springerweg 21, 58566 Kierspe.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Kierspe, den 06.09.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.